



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 29. Juli 1965

| Teil III Nr.18

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 65	Anordnung zur Überleitung der Finanzierung der unterstellten Handelsbetriebe auf die Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels im Bereich des Volkswirtschaftsrates	87
30. 6.65	Anordnung über die Kontenführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels und deren volkseigene Betriebe	90
30. 6. 65	Anordnung über die Durchführung von Inventuren im Produktionsmittelhandel.....	93
28.6.65	Anordnung über die Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1.Juli 1965 sowie von Jahresabschlüssen für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels	94

Anordnung zur Überleitung der Finanzierung der unterstellten Handelsbetriebe auf die Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels im Bereich des Volkswirtschaftsrates.

Vom 30. Juni 1965

Zur Überleitung der Finanzierung der unterstellten Handelsbetriebe auf die Staatlichen Kontore des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels wird auf Grund des § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBI. III S. 53) folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

1. das Staatliche Maschinen-Kontor
 2. das Staatliche Kontor Papier- und Bürobedarf
 3. das Staatliche Metall-Kontor
 4. das Staatliche Kohle-Kontor
 5. das Staatliche Holz-Kontor
 6. das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven
 7. die VHZ Schrott
 8. den VEB Minol
 9. das Staatliche Textilkontor
 10. das Staatliche Versorgungskontor für Leder
 11. das Staatliche Chemie-Kontor
- (im folgenden Staatliche Kontore genannt) und deren volkseigene Handelsbetriebe (im folgenden VEB genannt).

§ 2 Überleitung der Finanzierung der VEB von der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise auf die Staatlichen Kontore

- (1) Die VEB haben die Abführungen, die sie bisher an den Staatshaushalt geleistet haben, mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten, ab 1. Juli 1965 auf die Bank-

konten ihrer Staatlichen Kontore zu überweisen, soweit die Überleitung der Finanzierung auf Grund besonderer Weisungen nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist.

(2) Die VEB und das Staatliche Kontor (Zentrale) führen an die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte weiterhin ab:

- a) die Lohnsteuer,
- b) die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Verrechnung des Kindergeldzuschlages, des Ehegattenzuschlages und Barleistungen der Sozialversicherung — FDGB,
- c) die Mehrerlöse und Kalkulationsdifferenzen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
- d) die Grundsteuern, soweit solche veranlagt sind.

(3) Die VEB, deren Finanzierung mit Wirkung vom 1. Juli 1965 auf die Staatlichen Kontore übergeleitet wird, erhalten alle Zuführungen,

- a) soweit diese bis zum 30. Juni 1965 fällig sind, noch zu Lasten des Haushaltes der Republik von den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte,
- b) ab 1. Juli 1965 von ihren Staatlichen Kontoren.

(4) Die VEB gemäß Abs. 3 haben die bis zum 30. Juni 1965 fällig werdenden Abführungen bis spätestens zum 26. Juni 1965 auf das Bankkonto der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates zu überweisen. Sie erhalten die bis zum 30. Juni 1965 fällig werdenden Zuführungen von der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates bis zum 28. Juni 1965.

(5) Gehen auf den bei den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise geführten Haushaltsunterkonten 11 28 103/104 noch Beträge von den VEB ein, die nach dem 30. Juni 1965 fällig wurden, so sind diese an das zuständige Staatliche Kontor weiterzuleiten.

§ 3 Überleitung der Finanzierung

- (1) Die Direktoren der VEB haben bis zum 20. Juli 1965 eine Erklärung über die ordnungsgemäße Abwicklung der vom 1. Januar 1965 bis zum 30. Juni 1965 an